GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Freudenberg e-Power Systems GmbH**

Bayerwaldstraße 3, 81737 München

Deutschland

- im Folgenden „**FEPS**“ genannt -

und

**[XXX]**

(vollständige Firmierung, mit Rechtsform)

Adresse/Sitz

Land

- im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt -

* FEPS und der Vertragspartner werden nachfolgend auch gemeinschaftlich

„**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt -

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. **Projekt**

Die Parteien sind daran interessiert, im Bereich [*bitte das Projekt kurz und prägnant beschreiben*] (nachfolgend „**Projekt**“ genannt) zusammenzuarbeiten und Inhalt und Umfang einer möglichen Zusammenarbeit in diesem Projekt näher zu evaluieren.

1. **Vertrauliche Informationen**

Die Parteien beabsichtigen, sich gegenseitig zum Zwecke der Zusammenarbeit in diesem Projekt Informationen zur Verfügung zu stellen, die nicht offenkundig sind, und durch den Abschluss dieser Vereinbarung (a) den Zugang Dritter zu diesen Informationen bzw. (b) den Umfang der zulässigen Verwendung dieser Informationen zu beschränken.

„**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche

1. nicht offenkundigen technischen, geschäftlichen oder sonstigen Daten;
2. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“), insbesondere Know-how, Kundenlisten, Vertragsinformationen, Preise, Produktvolumina, Anwendungsgebiete der Produkte, Rohmaterialkosten, Marketinginformationen, strategische Pläne, Erfindungen, Daten, Prozesse, Testmethoden und -resultate, Materialzusammensetzung, Rezepturen und Produktzusammensetzung, Spezifikationen, Zeichnungen, Graphiken und Diagramme, Software, Fotografien, Muster, Prototypen, Produktionsprozesse, Analysen, Tests und Experimente (unabhängig davon, ob die Informationen schutzrechtsfähig sind oder nicht),
3. (personenbezogene) Daten, die unter den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Datenschutz geschützten Daten sind, oder
4. Informationen, bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der offenlegenden Partei aus der Natur der Information ergibt,

und die eine Partei („**offenlegende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“), gleichgültig in welcher Form, im Zusammenhang mit dem Projekt übermittelt, offenlegt oder auf sonstige Weise zugänglich macht.

Als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere solche Informationen, die (a) schriftlich, elektronisch oder sonst in körperlicher Form offengelegt werden und dabei einen Hinweis auf ihren vertraulichen Charakter enthalten, (b) innerhalb von drei (3) Wochen nach ihrer mündlichen Offenlegung von der offenlegenden Partei schriftlich zusammengefasst und der empfangenden Partei (beispielsweise in einem Besuchsbericht) unter Hinweis auf ihre vertrauliche Natur mitgeteilt werden oder (c) auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden (Prototypen, Fertigungs-Know-how, etc.) und aufgrund ihrer Natur als vertraulich einzustufen sind.„**Information**“ umfasst dabei sowohl die Vertraulichen Informationen selbst als auch etwaige Datenträger, auf denen die Vertraulichen Informationen gespeichert sind.

1. **Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen (a) geheim zu halten, (b) nur im für die Durchführung des Projektes erforderlichen Umfang zu verwenden und zu vervielfältigen, (c) nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben, (d) vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und (e) nicht in einer onlinebasierten IT-Infrastruktur (*Cloud*) außerhalb des eigenen Einflussbereiches zu speichern, d.h. im Falle der Speicherung der Vertraulichen Informationen in einer onlinebasierten IT-Infrastruktur (*Cloud*), ist jede Partei verpflichtet, durch entsprechende vertragliche und technische Regelungen sowie von angemessenen Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt werden und, dass die eingesetzten Dienstleister (Service Provider) die allgemeine europäische Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679) vollständig einhalten. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Aufbewahrung und Nutzung der Vertraulichen Informationen mindestens diejenige Sorgfalt anzuwenden, die sie auch im Umgang mit eigenen vertraulichen Informationen anwendet.

Unbeschadet vorstehender Regelung sind die Parteien berechtigt, die Vertraulichen Informationen ihren in das Projekt einbezogenen verbundenen Unternehmen („**Verbundene Unternehmen**“) offenzulegen, vorausgesetzt, den Verbundenen Unternehmen sind Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung auferlegt worden und die Partner oder die Verbundenen Unternehmen stehen nicht im Wettbewerb zu der offenlegenden Partei. Ein Verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung ist jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine der Parteien kontrolliert, unter der gleichen Kontrolle wie eine der Parteien steht oder direkt oder indirekt von einer der Parteien kontrolliert wird, wobei Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung (a) direkte oder indirekte Beteiligung am Gesellschaftskapital von mehr als 50% bzw. (b) eine Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50 %) bedeutet.

Wenn und soweit Verbundene Unternehmen einer Partei im Rahmen des Projekts direkt oder indirekt der jeweils anderen Partei Vertrauliche Informationen offenlegen, werden diese Vertraulichen Informationen ebenfalls von dieser Vereinbarung erfasst.

1. **Ausnahmen**

Die Geheimhaltungsverpflichtung und Verwendungsbeschränkung gilt nicht, wenn die empfangende Partei nachweisen kann, dass

a) die Vertraulichen Informationen der empfangenden Partei zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren;

b) die Vertraulichen Informationen nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Partei von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind, ohne dass - nach bestem Wissen der empfangenden Partei - der Dritte gegenüber der offenlegenden Partei gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen hat,

c) die Vertraulichen Informationen zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind,

d) die Vertraulichen Informationen nach ihrer Übermittlung von der jeweils empfangenden Partei oder von deren Verbundenen Unternehmen oder Mitarbeitern unabhängig von den durch die offenlegende Partei übermittelten Vertraulichen Informationen erfunden oder entwickelt wurden, oder

e) sie aufgrund einer verbindlichen Aufforderung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen verpflichtet ist; die empfangende Partei wird die offenlegende Partei hierüber unverzüglich informieren, sofern dies rechtlich zulässig ist, um der offenlegenden Partei die Möglichkeit zu eröffnen, adäquate Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Vertrauliche Informationen gelten nicht nur deswegen bereits als offenkundig, weil sie einem kleinen Kreis von Personen bekannt sind. Die Kombination von Vertraulichen Informationen gilt nicht nur deswegen bereits als offenkundig, weil einzelne Bestandteile der Vertraulichen Informationen öffentlich bekannt sind.

1. **Analyseverbot**

Die empfangende Partei wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei empfangene Modelle, Muster, Proben und Prototypen nicht auf ihre chemische Zusammensetzung, physikalischen Eigenschaften oder in sonstiger Weise analysieren. Die bei einer eventuellen Analyse gewonnenen Erkenntnisse sind der offenlegenden Partei mitzuteilen, gelten als Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei und unterliegen als solche den Regelungen dieser Vereinbarung.

1. **Beschränkung des Empfängerkreises**

Die Parteien verpflichten sich weiterhin, die Vertraulichen Informationen nur solchen Organen, Mitarbeitern oder Beratern sowie Organen, Mitarbeitern oder Beratern der Verbundenen Unternehmen offenzulegen bzw. zugänglich zu machen, die notwendigerweise zur Mitwirkung am Projekt Kenntnis der Vertraulichen Informationen haben müssen. Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass solche Personen (a) aufgrund arbeitsvertraglicher oder sonstiger vertraglicher Reglung oder (b) aufgrund gesetzlicher bzw. berufsständischer Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

1. **Keine Übertragung von Rechten, keine Gewährleistung**

Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung nicht begründet. Die Offenlegung von Vertraulichen Informationen und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen oder Datenpakete begründet für die empfangende Partei keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenzrechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der offenlegenden Partei. Die offenlegende Partei übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten oder zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen und haftet nicht dafür, dass diese für den Zweck der Zusammenarbeit geeignet sind.

Die Parteien sind sich einig, dass die Offenlegung Vertraulicher Informationen keine Veröffentlichung darstellt und für die empfangende Partei kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet.

1. **Vertraulichkeit dieser Vereinbarung**

Ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei darf keine der beiden Parteien Dritten gegenüber offenlegen, dass (i) diese Vereinbarung unterzeichnet wurde, (ii) die Parteien im Zusammenhang mit dem Projekt Vertrauliche Informationen austauschen und (iii) dass Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf das Projekt geführt werden.

1. **Eigentum der offenlegenden Partei**

Sollten der empfangenden Partei im Zuge der Offenlegung von Vertraulichen Informationen Unterlagen, Muster oder Modelle übermittelt werden, so bleibt die offenlegende Partei Eigentümerin dieser Unterlagen, Muster oder Modelle.

1. **Herausgabe von Vertraulichen Informationen**

Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei ist die empfangende Partei jederzeit verpflichtet, (a) alle erhaltenen Unterlagen, Muster oder Modelle einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten sowie (b) sicherzustellen, dass ihre Organe, Mitarbeiter und Berater sowie ihre Verbundenen Unternehmen und deren Organe, Mitarbeiter oder Berater, die Vertrauliche Informationen erhalten haben, ebenfalls sämtliche Verpflichtungen dieser Ziffer 10 erfüllen.

Diese vorgenannte Pflicht gilt nicht für (a) Vertrauliche Informationen, die im Rahmen der routinemäßigen Datensicherung gespeichert werden und deren Löschung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, (b) Vertrauliche Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht sowie (c) eine Kopie der Vertraulichen Informationen, die zum Zweck des Nachweises vertragskonformen Verhaltens durch die empfangende Partei aufbewahrt wird. In allen Fällen der berechtigten Zurückbehaltung Vertraulicher Informationen unterliegen diese ungeachtet der hierin enthaltenen Regelungen für die gesamte Dauer der Aufbewahrung/Speicherung durch die empfangende Partei weiterhin den Regelungen dieser Vereinbarung.

1. **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform einschließlich der elektronischen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des in dieser Ziffer 11 vereinbarten Formerfordernisses.

1. **Teilnichtigkeit, unwirksame Klauseln**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlichen Willen der Partei bei Vertragsabschluss am nächsten kommt.

1. **Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und hat eine Laufzeit von **[fünf (5]** Jahren. Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den Zeitraum von weiteren **[fünf (5)]** Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 wird klargestellt, dass die jeweils empfangende Partei Geschäftsgeheimnisse im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, aktuell § 2 Nr. 1 des GeschGehG, insbesondere Know-how, auch nach dem Ende des nachvertraglichen Zeitraums entsprechend dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln hat und nicht selbst verwerten darf.

1. **Anwendbares Recht und Schiedsklausel**

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich den Regelungen des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen sowie sämtlicher Kollisionsnormen.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.

|  |  |
| --- | --- |
| **Freudenberg e-Power**  **Systems GmbH** | **[*Vertragspartner,* *vollständige Firma mit Rechtsform]*** |
| München, den \_\_.\_\_.20\_\_ | ............................., den \_\_.\_\_.20\_\_ |
| ....................................................  Name:  Position: | ....................................................  Name:  Position: |
| ....................................................  Name:  Position: | ....................................................  Name:  Position: |